



Senioreninfo Mainfranken e. V.

www.seniorenportal-mainfranken.de

Seinsheimstraße 13 · 97074 Würzburg
Tel.: 0931/88 08-288 · Fax 0931/88 08-199
kontaktformular@seniorenportal-mainfranken.de

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Wirtschaftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Senioreninfo - Mainfranken e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg. Die Registereintragung erfolgte am 23.2.2010 unter der Nr.: VR 200427.
3. Wirtschaftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe
2. Die Aufgaben des Vereins sind unterteilt nach
 - a) Zweck
 - Der Verein hat vorrangig die Aufgabe:
Senioren, deren Angehörige, Betreuer, Mitarbeiter der Sozialämter der Städte und Landkreise, Seniorenbetreuer von karitativen und privaten Einrichtungen, ambulanten Dienste, Sozialdienste der Krankenhäuser, Pflegeberater etc., bei der Suche nach sachgerechter und professioneller Hilfe zu unterstützen.
 - Kostenlose Vergleichsmöglichkeiten von Dienstleistern und deren Angebote für Senioren im ambulanten Bereich zu schaffen und in der Vielfalt der Angebote einen Wegweiser bereitzustellen.
 - Bereitstellung von wissenswerten Informationen
 - b) Ziele und Aufgaben des Vereins
 - Senioren eine sachgerechte und professionelle Hilfe für ein selbstbestimmtes Leben, trotz eventueller Einschränkungen, in der sozialen Gemeinschaft auch im zunehmenden Alter zu ermöglichen. Eine stationäre Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung kann dadurch verzögert oder gar vermieden werden (wenn medizinisch vertretbar). Durch Erhaltung der Lebenskontinuität kann ein wichtiger Beitrag zur Stützung der Psychohygiene geleistet werden.
 - Vereinsamung der Senioren entgegen zu wirken.
 - Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Senioren größtmöglich zu erhalten, unterstützen und zu fördern.
 - Das übergeordnete Ziel ist, ein Kompetenz-Netzwerk für Mainfranken zu schaffen, das sich durch Zusammenarbeit mit den Beratungszentren der Kommunen, Krankenkassen und caritativen Einrichtungen auszeichnet.
3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden in erster Linie nicht verfolgt.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

Erwirtschaftete Gewinne sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen,
- c) Fördermitglieder.

2. Zu Fördermitgliedern können natürliche oder juristische Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, vom Vorstand ernannt werden. Die Fördermitglieder sind gleichberechtigte Mitglieder. Die Richtlinien für die Fördermitgliedschaft werden vom Vorstand festgelegt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Zweck des Vereins bekennt.

2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

3. über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs braucht nicht begründet zu werden. Die Entscheidung über ein Aufnahmegesuch ist unanfechtbar.

4. Ehrenmitglieder können in der Regel nur solche Personen werden, die sich in besonderes hohem Maße um die Förderung und des Ansehen des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag mehrheitlich vom Vorstand gewählt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.

2. Die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstands und der von ihm beauftragten Personen zu beachten

3. Den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Auflösung der juristischen Person,
- c) durch Austritt,
- d) durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er der Vorstandschaft gegenüber schriftlich bis spätestens 31. Mai des Kalenderjahres erklärt worden ist. Einem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch gegen das Vereinsvermögen zu.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es zweimal seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat. Ihm ist die Streichung mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblichst verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Vorstandschaft eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vorstandschaft sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.
5. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die dem Verein gegenüberstehenden Verbindlichkeiten unberührt.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Geld zu leisten, dessen Höhe von der Vorstandschaft festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist im Voraus für das laufende Kalenderjahr jeweils bis zum 15.01. zur Zahlung fällig.
3. Auf Grund der ehrenamtlichen Tätigkeit sind die Gründungs- und Vorstandsschaftmitglieder von Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Vorstandsschaftmitglieder die im Verein angestellt sind, müssen Mitgliedsbeiträge leisten.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Vorstandsschaft
 - c) der Wahl- und Schlichtungsausschuss
2. Die Mitarbeit in der Vorstandsschaft und im Wahl- und Schlichtungsausschuss erfolgt ehrenamtlich, angemessene Auslagen werden erstattet.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des gesamten Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder, des Protokollführers, des Kassenwarts, der zwei Kassenprüfer und des Wahl- und Schlichtungsausschusses
 - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung mit Ausnahme von § 15 Abs. 2,
 - c) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes der Vorstandsschaft und des Kassenprüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung der Vorstandsschaft, und des Kassenwarts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandsschaft.
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Genehmigung des Haushaltsplans
 - h) Eingehen von Verbindlichkeiten über 15.000 € im Einzelfall jährlich, soweit solche Verbindlichkeiten nicht durch den genehmigten Haushaltsplan gedeckt sind.
 - i) Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Jede Mitgliederversammlung wird von der Vorstandsschaft, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch schriftliche Benachrichtigung einberufen. Mit der Einberufung ist die vorgesehene Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Dies gilt nicht für satzungsändernde Anträge.
5. Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung muss mindestens die Buchstaben c, d und g des § 9, sowie im 3-jährigem Turnus den Buchstaben a.

§ 10 Außerordentliche Mitgliedsversammlung

Außerordentliche Mitgliedsversammlungen können von der Vorstandsschaft jederzeit einberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder per Unterschrift verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Bei der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Grund in der Einberufung anzugeben. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen der Vorstandsschaft 8 Tage vor der Versammlung vorliegen und spätestens 4 Tage vor der Versammlung für alle Mitglieder im Vereinsbüro zugänglich ausliegen. In außerordentlichen Mitgliedsversammlungen ist Gegenstand von Anträgen, Wahlen und Beschlüssen ausschließlich der in der Einberufung angegebene wichtige Grund (Tagesordnungspunkt).

§ 11 Beschlussfassung und Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.
2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Fertigung eines Protokolls beurkundet, das vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder (stimmberechtigten), die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnis und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
5. Die Wahlen nach dem Buchstaben a § 9 sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Alle anderen Wahlen und Beschlüsse der Mitgliedsversammlung können per Handzeichen erfolgen. Stellt jedoch ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied Antrag auf geheime Abstimmung, ist über diesen Antrag durch Handzeichen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.
6. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie im Voraus eine schriftliche Erklärung zur Annahme der Wahl gegeben haben. Anträge zur Mitgliederversammlung werden nur behandelt, wenn der jeweilige Antragsteller in der Mitgliederversammlung persönlich anwesend ist und nach Aufforderung seinen Antrag mündlich begründet hat oder im Fall der Verhinderung, durch ein ihn vertretendes Mitglied begründet hat.
7. Wahlen und Beschlüsse der Mitgliedsversammlung nach dieser Satzung können nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem Datum des Wahlgangs oder des Beschlusses unter Angabe der Anfechtungsgründe angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anfechtung ausgeschlossen.

§ 12 Vorstandsschaft

1. Die Vorstandsschaft im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:

a) Vorsitzenden

b) 2 stellvertretende Vorsitzende

darüber hinaus zählen zum erweiterten Vorstand:

c) Kassenwart

- d) 2 Rechnungsprüfer
- e) Protokollführer.
- f) Pressesprecher

2. Die unter Absatz 1 genannten Vorstandsschaftmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsschaft bleibt aber darüber hinaus grundsätzlich bis zur

satzungsgemäßen Neubestellung der nächsten Vorstandsschaft im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Bei den Wahlvorschlägen für die Vorstandsschaft sind die vorgesehenen Funktionen der einzelnen Kandidaten der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

4. Wenn der Umfang des Geschäftsbetriebes einen Einsatz erfordert, der ehrenamtlich nicht mehr zu leisten ist, kann die Vorstandstätigkeit hauptamtlich wahrgenommen und im Rahmen eines Dienst- oder Anstellungsvertrages entlohnt werden.

5. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder schriftlich erklärtem Rücktritt.

6. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsschaftmitglieds kann die Vorstandsschaft kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten besetzen oder verwalten. Er kann auch mit Einverständnis der Mitgliederversammlung nicht mehr besetzt werden.

§ 13 Zuständigkeit der Vorstandsschaft

Die Vorstandsschaft ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Führung der laufenden Geschäfte für den Verein

2. Der Vorstandsschaft ist berechtigt Verträge mit anderen Firmen abzuschließen, die im Sinne der Satzung und zum Zweck des für Vereins tätig sind.

3. Die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane,

4. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung obliegenden Entscheidungen, insbesondere die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Haushaltsplanes, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.

5. Der Vorsitzende ist Sprecher des Vereins, er leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen der Vorstandsschaft. Er hat in allen Ausschüssen Anwesenheitsrecht. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter.

§ 14 Der Wahl- und Schlichtungsausschuss

1. Der Wahl- und Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, wovon einer Volljurist sein muss. Die Mitglieder des Wahl- und Schlichtungsausschusses sollen über 21 Jahre alt sein und dem Verein mindestens 1 Jahr angehören. Sie können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.

2. Die Mitglieder des Wahl- und Schlichtungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder; die Wiederwahl ist zulässig. § 12 gilt entsprechend.

3. Der Ausschuss bestimmt nach seiner Wahl den Vorsitzenden des Wahl- und Schlichtungsausschusses mehrheitlich aus seiner Mitte. Der Vorsitzende des Wahl- und Schlichtungsausschusses ist Ansprechpartner für die Vorstandsschaft.

4. Der Vorstand des Wahl- und Schlichtungsausschusses beruft die Sitzung des Ausschusses ein, wenn der Ausschuss mit seiner nachstehend genannten Aufgabe befasst wird. Der Ausschuss ist in der Besetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig. über seine Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem Beschlüsse wörtlich aufzuführen sind.

5. Im Falle der Verhinderung oder des Rücktritts wird der Vorsitzende des Wahl- und Schlichtungsausschusses vom ältesten ordentlichen Mitglied des Ausschusses vertreten.

§ 15 Verfahren und Aufgabe des Wahl- und Schlichtungsausschusses

1.) Verhandlungen im Wahl- und Schlichtungsausschusses sind mündlich. Den Beteiligten ist ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu erklären.

2.) Die Aufgaben des Wahl- und Schlichtungsausschusses sind:

a) Die Beratung der Vorstandsschaft in Personalangelegenheiten. Die Vorstandsschaft soll vor Personalentscheidungen den Vorsitzenden des Wahl- und Schlichtungsausschusses hören;

b) Die Schlichtungen und Entscheidungen von Streitigkeiten

- zwischen Mitgliedern und der Vorstandsschaft

- zwischen Mitgliedern und Vereinsangestellten

c) Die Vorbereitung der Vorstandsschaftwahl, wenn die gesamte amtierende Vorstandsschaft sich nicht mehr zur Wahl stellen will und keine geeigneten Kandidaten für die Nachfolge finden. In diesem Fall hat der Wahl- und Schlichtungsausschuss nach entsprechender Information durch die Vorstandsschaft rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere Gespräche zu führen und Kontakte herzustellen mit dem Ziel, der Jahreshauptversammlung geeignete und zur Kandidatur bereite Mitglieder für die neue Vorstandsschaft vorzuschlagen.

d) Im Falle eines Rücktritts der gesamten Vorstandsschaft während einer Amtsperiode die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, für deren Vorbereitung der § 10 sinngemäß gilt;

e) Die Durchführung der Wahl der Vorstandsschaft in dreijährigem Turnus in der Mitgliederversammlung;

3.) In den Fällen gemäß 2.d) und e) handelt der Wahl- und Schlichtungsausschuss durch seinen Vorsitzenden.

§ 16 Vertretung des Vereins nach §26 BGB

1. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils der 1. Und der 2. Vorsitzende befugt, jeweils alleine. Im Innenverhältnis gilt: der 2. Vorsitzende nur wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 17 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen.

§ 18 Rechnungsprüfung, Jahresabschluss, Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar für das Amt des Rechnungsprüfers sind nur ordentliche Mitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, sich während des Geschäftsjahres von der Ordnungsgemäßheit der Buchführung und der ordnungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins zu überzeugen. Sie sollen zu diesem Zweck in unregelmäßigen Abständen ohne vorhergehende Unterrichtung der Vorstandsschaft Prüfungen in Stichproben vornehmen.

3. Beanstandungen und Empfehlungen sind aktenkundig zu machen und dem Vorstand unverzüglich zu unterbreiten.

4. Die Jahresrechnungsprüfung ist von zwei Rechnungsprüfern, mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Jahresrechnungsprüfung ist von den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen und dieser zur Genehmigung vorzulegen. Aufgabe dieser Prüfung ist festzustellen, ob die Buchführung und der Jahresabschluss Gesetz, Satzung und gefassten Mitgliederbeschlüssen entsprechen.

5. Die Vorstandsschaft hat binnen drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

§ 19 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändern Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Eine Stellungnahme des Finanzamts ist vorher vom Vorstand einzuholen
2. Eine Satzungsänderung kann aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Maßgaben (z. B. Auflagen, Bedingungen) von der Vorstandsschaft beschlossen werden.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die ordentliche Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt oder die Mitgliederzahl unter drei Mitglieder sinkt.
2. Eine Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Vereins zu entscheiden hat, ist nur beschlussfähig, wenn $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung selbst kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die im jedem Fall beschlussfähig ist; hierauf ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden. Das nach Auflösung oder Aufhebung oder nach Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist dem gemeinnützigen Verein: Hospizverein Würzburg e.V., Neutorstr. 9, 97070 Würzburg mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Seniorenarbeit im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 21 Mitteilungspflicht

Beschlüsse über Änderung in der Besetzung des Vorstands, Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins sind dem Registergericht und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg in Kraft.